



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Merkblatt: Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) zur Ausübung von Physiotherapie

Wer die Heilkunde, ohne als Ärztin oder als Arzt im Besitz einer Approbation zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 HPG. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, über den in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zu entscheiden haben. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Tätigkeit als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ausüben will.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde setzt die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Antrag von unserer [Webseite](#) oder formlos**
- kurzgefasster, datierter und unterschriebener Lebenslauf (1-fach)
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- Nachweises der Staatsangehörigkeit (z. Bsp. Personalausweises oder der entsprechenden Seiten des Reisepasses)
- Ärztliche Bescheinigung, welche nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen, der körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
- Behördliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf,
- Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/Physiotherapeutin nach § 1 Abs 1 Nr. 2 MPhG
- Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Nachqualifizierung mit dem Schwerpunkt selbstständiger Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte/innen und der allg. Heilpraktiker/innen von mindestens 40 Unterrichtsstunden, davon 10 Stunden Berufs- und Gesetzeskunde. Die Schulung sollte an einem durch das Nds.Landesamt anerkannten Institut durchgeführt werden, ggf. ist das Curriculum der Fortbildung vorzulegen um prüfen zu können ob der Fortbildungsnachweis anerkannt werden kann.

Zusätzliche Unterlagen bei formloser Antragsstellung:

- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Straf- oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde,
- die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig sein werden

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht** im Landkreis Lüneburg wohnen:

- eine Meldebescheinigung, einen Mietvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage o.ä., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt, sich im Gebiet des Landkreises Lüneburg

niederzulassen (sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnortes bzw. des Ortes der beabsichtigten Niederlassung zuständig),

Anstelle von **beglaubigten Kopien**, können Sie auch die **Originale vorlegen** und wir **fertigen Kopien vor Ort an**.

Sprechzeiten: Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Buchstaben A-J:

Viktoria Eggers-Heyden

Gebäude 4, Zimmer 103

Telefon +49 4131 26 1035

Fax +49 4131 26 2035

viktoria.eggers-heyden@landkreis-lueneburg.de

Buchstaben K-Z:

Maike Peters

Gebäude 4, Zimmer 109

Telefon +49 4131 26 1493

Fax +49 4131 26 2493

maike.peters@landkreis-lueneburg.de